

Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen für Publizitätsmaßnahmen INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

Anmerkung: Die folgenden Hinweise zu den Publizitätsvorschriften wurden an die Erfordernisse des Programms INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013 angepasst und mit Beispielen ergänzt. In jedem Fall gilt ausschließlich der gesamte Originaltext der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 und deren Anhang.

I. Verantwortung der Projektträger für die Projektpublizität gem. Art. 8-9 der VO (EG) Nr. 1828/2006:

Jeder Begünstigte im Rahmen des Programms "INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013" ist verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass sein/ihr Projekt aus Mitteln der Europäischen Union und konkret aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert wird oder wurde.

II. Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Projektebene:

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit (wie z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Internet-Homepages für Projekte etc.) umfassen die folgenden Elemente:

1. das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den in Verordnung (EG) Nr.1828/2006 (Anhang 1) angegebenen grafischen Normen und der **Verweis auf die Europäische Union**
2. der Verweis auf die Finanzierung durch den **EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung**
3. das offizielle **Logo des Programms "INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013"**
4. der offizielle Slogan des Programms: **"INTERREG – gemeinsam grenzenlos gestalten"**

Für kleines Werbematerial (wie z.B. Schreibstifte, USB-Sticks, kleine Post-it-Blöcke etc.) gelten die Punkte 2 bis 4 nicht. Näher spezifizierte Pflichten des Projektträgers finden Sie in Verordnung (EG) Nr.1828/2006 (Artikel 8, 9).

III. Zum Download steht auf der Programm-Homepage folgendes zur Verfügung:

Das EU-Logo mit dem Verweis auf die Finanzierung durch den EFRE	 EUROPÄISCHE UNION Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
Das Programm-Logo mit Slogan, EU-Logo und dem Verweis auf die Finanzierung durch den EFRE	 EUROPÄISCHE UNION Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung gemeinsam grenzenlos gestalten INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013 
Das Programm-Logo kombiniert mit dem Programm-Slogan	gemeinsam grenzenlos gestalten INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013 

IV. Anweisungen für Hinweistafeln

Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit gem. Art. 8-9 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

- 1. Der Begünstigte stellt am Standort eines Projekts, das folgende Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein Hinweisschild auf:**
 - a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
 - b) das Projekt betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.
- 2. Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Projekts, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf:**
 - a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
 - b) das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.
- 3. Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit müssen die unter Punkt II, 1. bis 4. aufgelisteten Elemente ebenfalls umfassen.**

Die genannten Informationen machen mindestens 25 % der Fläche des Hinweisschildes aus.